

FB 1

25.04.2017

<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat	TOP	am 28.06.17
<input type="checkbox"/>	-Ausschuß	TOP	am
<input type="checkbox"/>	-Ausschuß	TOP	am
<input type="checkbox"/>		TOP	am

Niederschrift der Ratssitzung vom 05.04.2017

hier: TOP 8 Anfrage des Stv. Gigas betr. persönliche Haftung von Stadtverordneten

„§ 43 GO NRW

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.“

Zusammenfassung über die Haftung von Ratsmitgliedern:

- § 43 Abs. 4 GO regelt die öffentlich-rechtliche Haftung der Ratsmitglieder im Innenverhältnis gegenüber der Gemeinde abschließend.
- Ratsmitglieder haben ein öffentliches Amt i. S. des Art. 34 GG; die Gemeinde haftet daher im Außenverhältnis nach § 839 BGB für in Ausübung des Mandats verursachte Schäden.
- Nur unter den in § 43 Abs. 4 GO genannten Voraussetzungen kann die Gemeinde im Wege des Rückgriffs das Ratsmitglied in Anspruch nehmen.
- Für das Verschulden der Ratsmitglieder i. S. von § 839 BGB gelten keine geringeren Sorgfaltsmaßstäbe als sie auch sonst nach den objektivierten Maßstäben des § 839 BGB für Beamte im haftungsrechtlichen Sinne gelten.
- Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften haben daher ebenfalls den Standard der verkehrserforderlichen Sorgfalt nach § 276 BGB einzuhalten. So müssen sie sich auf Entscheidungen sorgfältig vorbereitet haben und, soweit ihnen eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von (sonstigen) Fachbehörden einholen bzw. notfalls sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige hinzuziehen.